

- e) Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes im einzelnen für die Versorgung ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt.»

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten.

Berlin, den 9. März 1943.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring  
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

• Dr. Lammers

**Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.**

**Vom 9. März 1943.**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

**Angriffe auf Ehe, Familie und Mutterschaft**

§ 1

(1) Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 2

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4

Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissen-

loser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Artikel II

**Abtreibung, Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit und Vertrieb von Mitteln gegen Schwangerschaft**

§ 5

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit

bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

## § 7

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Artikel III

## Schlußvorschriften

## § 8

Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß die §§ 1 bis 7 auf Straftaten gegen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung finden. Die Anordnungen können im Erlaßwege getroffen werden.

## § 9

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Herstellung und Ankündigung von

Mitteln und Gegenständen, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, sowie den Handel mit ihnen zu regeln.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs an die vorliegende Verordnung anzupassen.

## § 10

(1) Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Vorschriften, um das in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltende Strafrecht entsprechend zu ändern.

## § 11

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Straftaten deutscher Staatsangehöriger; für Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten sie, wenn die Tat sich gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen die Lebenskraft des deutschen Volkes richtet.

(2) Die näheren Bestimmungen treffen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern im Einvernehmen miteinander und mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Berlin, den 9. März 1943.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring  
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers

**Anordnung**  
**über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges.**  
**Vom 10. März 1943.**

Der Einsatz aller für kriegsentscheidende Aufgaben erfordert die Freimachung weiterer zahlreicher Arbeitskräfte aus den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben für den Wehrdienst und die Rüstungswirtschaft. Neueinstellungen dürfen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden. Die Erledigung der Dienstgeschäfte darf durch die Verminderung der Arbeitskräfte nicht leiden, sondern muß schnell und fristgemäß erfolgen.

Ich ordne daher für das Gebiet des Großdeutschen Reiches an:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten wird mit sofortiger Wirkung auf 56 Stunden, in Orten mit durchgehender Arbeitszeit auf 53 Stunden wöchentlich festgesetzt. Bei durchgehender Arbeitszeit kann eine Pause eingelegt werden, deren Festlegung nach jeweiligen örtlichen Verhältnissen den Behörden- und Betriebsleitern überlassen bleibt. Sie darf auf die Arbeitszeit nicht angerechnet werden.
2. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden fällt weg. Wie der Soldat an der Front ungeachtet aller Entbehrungen und Gefahren keine Begrenzung seines Dienstes kennt, hat jeder Behördenangehörige wie bisher, so auch in Zukunft seine Dienstgeschäfte täglich so wahrzunehmen, daß keines unerledigt bleibt.
3. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag wird soweit gearbeitet, als kriegswichtige Aufgaben zu erfüllen sind. Jeder Behörden- und Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß keinerlei Stockung in der Erledigung oder Bearbeitung kriegswichtiger oder sonstiger dringender Arbeiten eintritt. Der Behördenleiter oder ein Vertreter muß jederzeit erreichbar sein.
4. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbarer zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzusehen. Für Frauen, die neben ihrer Berufsarbeit einen Haushalt zu versorgen haben, und für Schwerbeschädigte kann der Behörden- oder Betriebsleiter angemessene Arbeiterleichterungen gewähren. Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. August 1942 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — MBliV. — S. 1728), betreffend Arbeitszeit im Röntgen- und Laboratoriumsdienst, gilt fort.
5. Die Einführung der durchgehenden oder geteilten Arbeitszeit regelt sich nach den bisherigen Vorschriften. Anträgen auf Zulassung der durchgehenden Arbeitszeit wird auch in Zukunft nur in besonders gelagerten Einzelfällen zu entsprechen sein. Um dabei den örtlichen Verhältnissen besonders gerecht zu werden, ermächtige ich die Reichsverteidigungskommissare, bis auf weiteres nach Maßgabe des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen durchgehende Arbeitszeit festzusetzen.
6. Die Leiter der Behörden und Betriebe werden ermächtigt, bei sich häufendem nächtlichem Fliegeralarm für den darauffolgenden Tag einen späteren Dienstbeginn festzusetzen; ausgenommen hiervon bleiben die Obersten Reichsbehörden und die mit der Feststellung und Beseitigung von Luftangriffsschäden und deren sonstigen Folgen beauftragten Dienststellen. Die etwa entstehende Verkürzung der Arbeitszeit ist in möglichst engem Rahmen zu halten und, wenn nötig, an anderen Tagen auszugleichen.
7. Diese Anordnung gilt gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) auch für Angestellte.
8. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat für die Kommando- und Verwaltungsbehörden der Wehrmacht eine entsprechende Regelung getroffen.
9. Ziel dieser Anordnung ist eine möglichstste Personaleinsparung. Die Reichsverteidigungskommissare haben der Freimachung von Kräften ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. In den Obersten Reichs- und Preußischen Landesbehörden sind die Chefs dieser Behörden für die Sicherstellung dieses Zieles verantwortlich.
10. Eine Abweichung von dieser Regelung in grundsätzlicher Beziehung bedarf — falls sie nötig erscheint — meiner Genehmigung.

Berlin, den 10. März 1943.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring  
Reichsmarschall